

Kurzbeschreibung zum Antrag nach § 16 BImSchG
zur Erweiterung des Steinbruches
der Firma Schotterwerk Westereiden GmbH & Co. KG in Anröchte



Auftraggeber:



Auftragnehmer:



Bearbeiter:

Diplom-Geograph Volker Stelzig
Dipl. Ing. Landschaftsentwicklung Kristina Kemper
Dipl. Biogeographin Claudia Schilz

Stand:

März 2021

V. Stelzig

Inhalt

1	Veranlassung	1
2	Vorgehensweise	2
3	Zusammenfassung	4
4	Literatur	6

1 Veranlassung

Die Firma Schotterwerk Westereiden GmbH & Co. KG betreibt am Angstfeldweg in 59609 Anröchte, in der Gemarkung Anröchte, Flur 9, einen Steinbruch zur Gewinnung von Kalkmergelstein und glaukonitführendem Kalkstein, auch als „Anröchter Grünsandstein“ oder Anröchter Werkstein bezeichnet, auf einer Fläche von derzeit ca. 18,05 ha. Für den Steinbruch wurde mit Datum vom 06.03.1995 von der Bezirksregierung Arnsberg unter dem Aktenzeichen AZ.: 51.2.7-313/93 (G313/93) nach §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) einschließlich §§ 3, 4 und 7 Abgrabungsgesetz NRW (AbgrG) die Genehmigung erteilt. Mit Datum vom 06.01.2005 wurde die Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. den §§ 3, 4 und 7 Abgrabungsgesetz NRW (AbgrG) für die Abgrabungserweiterung in der Flur 9, Flurstücke 12 bis 19 Bereich „Rothe Busch“ im Westen erteilt (AZ 51.2.7-353/01). Am 16.11.2016 wurde die Genehmigung nach Nr. 2.1.1-G der 4. BImSchV gemäß § 16 BImSchG für die Erweiterung der Abgrabungsfläche (Steinrippe) des Steinbruches in Anröchte um 1,2 ha – (G 11/16) Gemarkung Anröchte, Flur 9, Flurstücke 21, 22, 23, 24 und 25 (AZ 63.03.1093-63.91.01-20160564 – G11/16) erteilt. Es ist zeitnah mit der Erschöpfung der bereits genehmigten Flächen zu rechnen.

Die Firma Schotterwerk Westereiden GmbH & Co. KG beantragt im Bereich Beiringerbusch die Genehmigung zur Erweiterung des Steinbruches auf die Flurstücke 5, 151 und 154 sowie 12 (tlw.), 13 (tlw.) und 16 (tlw.) in der Flur 9 der Gemarkung Anröchte.

Es ist zeitnah mit der Erschöpfung der bereits genehmigten Flächen zu rechnen. Um die Existenz des Betriebes langfristig zu sichern, ist die Erweiterung des Steinbruches um rund 16,5 ha (165.030 m²) auf den o.g. Flurstücken notwendig. Die beantragte Erweiterung „Beiringerbusch“ schließt im Westen an den bestehenden Steinbruch „Rothe Busch“ an und umfasst inklusive der Anschlussbereiche zum bestehenden Steinbruch rd. 17,5 ha (174.620 m²). Hierbei handelt es sich um einen Steinbruch, welcher nach Anhang 1, Nr. 2.1.1 der 4. BImSchV (Steinbrüche mit einer Abbaufäche von 10 ha oder mehr) als UVP-pflichtig einzustufen ist. Aufgrund der Zusammenführung des vorhandenen Steinbruchs (18,05 ha) mit der Erweiterungsfläche (rd. 16,5 ha) beträgt die geplante Abbaufäche bzw. die Größe des Steinbruchs 25 ha oder mehr und ist nach der Nr. 2.1.1, Spalte 1, Anlage 1 des UVPG als UVP-pflichtig einzustufen.

Der Kalkmergelstein für die Schottergewinnung wird durch Sprengbetrieb gewonnen, der glaukonitführende Kalkstein (Grünsandstein) wird in Blöcken durch Sägen und Bohren aus dem Fels gewonnen.

Die Prognose der anfallenden Massen wurde über das geometrische Volumen, ohne Böschungsverluste für die mittlere Mächtigkeit der geologischen Einheit auf der Abbaufäche mit ca. 174.600 m³ (163.800 m³ mit Abstandsflächen) berechnet (GEOCONSULT BUSCH 2021b).

Im Vorfeld der Antragstellung zur geplanten Erweiterung des Steinbruches der Firma Schotterwerk Westereiden GmbH & Co. KG erfolgte auf der Grundlage des § 2a Abs. 1 der 9. BImSchV am 13.02.2018 ein Scoping-Termin beim Kreis Soest sowie aufgrund von Änderungen eine weitere Vorsprechung am 17.12.2019 beim Kreis Soest.

2 Vorgehensweise

Nach § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 erheblich sein können. Der Antrag auf Genehmigung zur Änderung eines Steinbruchbetriebes erfolgt auf der Basis der Nr. 2.1.1, Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV in einem Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG. Die beantragte Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere wasserrechtliche Antragsunterlagen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes..

Im Rahmen des Antrages werden folgende Unterlagen erstellt und vorgelegt:

- Allgemeine Angaben,
- Bauvorlage mit Bauantragsformular,
- Umweltverträglichkeitsstudie,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan,
- Artenschutzrechtliche Prüfung,
- Staubgutachten,
- Spreng- /erschütterungstechnisches Gutachten,
- Geräusch-Immissionsprognose,
- Abbau- und Herrichtungsplan gemäß Abgrabungsgesetz,
- Antrag gem. § 57 Landeswassergesetz auf Genehmigung eines Absetzbeckens.

Ergänzt werden die Unterlagen durch separat bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Soest eingereichte Anträge gem. §§ 8-10 WHG auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Erweiterung und den Betrieb eines Steinbruchs zur Rohsteingewinnung - Abgrabung mit Teilrückverfüllung - sowie auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Wasser-

haltung und anschließende Einleitung von Niederschlags- und Grundwasser in das Grundwasser (GeoConsult Busch 2020a,b). In Ergänzung zu den wasserrechtlichen Anträgen gem. §§ 8-10 WHG wurde eine Stellungnahme/Ergänzung - Steinbruch „Beiringerbusch“ Abgrabung mit Teilrückverfüllung, Wasserhaltung und anschließende Einleitung - parallel bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Soest eingereicht (GeoConsult Busch 2021a).

Die wasserrechtlichen Anträge wurden bereits mit Datum 03.09.2020 beim Kreis Soest eingereicht. Am 08.02.2021 erging der wasserrechtliche Bescheid durch den Kreis Soest.

3 Zusammenfassung

Die Firma Schotterwerk Westereiden GmbH & Co. KG beantragt die Erweiterung des Steinbruches der Firma Schotterwerk Westereiden GmbH & Co. KG um eine Abbaufäche zur Gewinnung von Kalkstein von 17,5¹ ha auf den Flurstücken Flurstücke 5, 151 und 154 sowie 12 (tlw.), 13 (tlw.) und 16 (tlw.) in der Flur 9 der Gemarkung Anröchte. Für das Vorhaben gilt als Erweiterung der bestehenden Abgrabung Rothe Busch mit einer Gesamtfläche von rd. 35,5 ha gemäß Anlage 1 UVPG² eine UVP-Pflicht.

Der Standort des Vorhabens schließt sich westlich an den bestehenden Steinbruch „Rothe Busch“ an. Die dort liegenden Flächen werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Auch linienhafte Gehölzstrukturen sind von der Planung in geringem Umfang betroffen.

Auf Grundlage der Bestandserfassung des Naturhaushaltes erfolgte die Bewertung der einzelnen Schutzgüter und deren Vorbelastungssituation.

Zur Prognose der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wurden die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen nach Art, Intensität, räumlicher und zeitlicher Ausdehnung sowie die in der Bestandserfassung erhobenen Ausprägungen der Schutzgüter herangezogen. Das Ergebnis ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 1: Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens

	Vorbelastung	Auswirkungen
Schutzgut Wasser		
Oberflächengewässer	++	-
Grundwasser	+	-
Schutzgut Fläche	++	--
Schutzgut Boden	+ / ++	--
Schutzgut Klima/Luft	++	-
Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	++	-
Schutzgut Menschen, menschliche Gesundheit	++	-
Schutzgut Landschaft (Landschaft, Landschaftsbild, Erholung)	++	-
Schutzgut Kulturelles Erbe u. sonstige Sachgüter	+	0

Anmerkung: + = geringe Vorbelastung; ++ = deutliche Vorbelastung, 0 = keine Veränderung, - = geringe Verschlechterung, -- = deutliche Verschlechterung

¹ inklusive der Anschlussbereiche zum bestehenden Steinbruch „Rothe Busch“

² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 22 G v. 13.5.2019.

Durch das Vorhaben ergeben sich überwiegend geringe Verschlechterungen für die Schutzgüter Wasser mit den Teilschutzgütern Oberflächenwasser und Grundwasser, Klima/Luft, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Menschen und menschliche Gesundheit und Landschaft. Für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Veränderungen.

Deutliche Verschlechterungen ergeben sich für die Schutzgüter Boden und Fläche. Im Zuge der Abgrabung werden der komplette Boden im Bereich der Erweiterung entfernt und landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen. Es werden ca. 16,5 ha Boden abgetragen. Hierbei handelt es sich zum Teil um Böden, die eine sehr hohe Funktionserfüllung im Hinblick auf das Biotopentwicklungspotential aufweisen.

Die zusammenfassende Bewertung erfolgte unter Berücksichtigung des bestehenden Umweltzustandes und der Vorbelastungen, der Kumulation mit anderen Vorhaben, dem Zusammenwirken mit Umweltauswirkungen anderer Vorhaben sowie unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Die geplanten Kompensationsmaßnahmen haben multifunktionale Wirkungen für die einzelnen Schutzgüter, insbesondere für Tiere und Pflanzen und Boden. Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind sowohl Vermeidungs- als auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Der Boden wird im Bereich der geplanten Kompensationsmaßnahmen dauerhaft gesichert.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die verbleibenden Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der Tatsache, dass das Vorhaben in einem regionalplanerisch für die Gewinnung von Rohstoffen vorgesehenen Bereich liegt, nicht als erheblich nachteilig einzustufen.



Aufgestellt: Büro Stelzig

Soest, März 2021



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

4 Literatur

- GEOCONSULT BUSCH (2020A): Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8-10 WHG zur Erweiterung und Betrieb eines Steinbruchs zur Rohsteingewinnung. Erweiterung des Steinbruchs der Firma Schotterwerk Westereiden in Anröchte – Beiringerbusch - Abgrabung mit Teilrückverfüllung. Antragsformular sowie Erläuterungsbericht. Hydrogeologisches Fachgutachten im Auftrag der Fa. Schotterwerk Westereiden GmbH & Co.KG.
- GEOCONSULT BUSCH (2020B): Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8-10 WHG für die Wasserhaltung und anschließende Einleitung von Niederschlags- und Grundwasser in das Grundwasser gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz. Erweiterung des Steinbruchs der Firma Schotterwerk Westereiden in Anröchte – Beiringerbusch. . Antragsformular sowie Erläuterungsbericht. Hydrogeologisches Fachgutachten im Auftrag der Fa. Schotterwerk Westereiden GmbH & Co.KG.
- GEOCONSULT BUSCH (2021A): Stellungnahme/Ergänzung zum wasserrechtlichen Antrag gem. §§ 8-10 WHG. Steinbruch „Beiringerbusch“ der Firma Schotterwerk Westereiden GmbH & Co. KG, Anröchte. Abgrabung mit Teilrückverfüllung Wasserhaltung und anschließende Einleitung. Gutachten im Auftrag der Fa. Schotterwerk Westereiden GmbH & Co.KG.
- GEOCONSULT BUSCH (2021B): Abbauplanung zum Antrag nach § 16 BImSchG (Abgrabungsplan) im Bereich der Erweiterung „Beiringerbusch“ des Steinbruchs der Firma Schotterwerk GmbH & Co.KG. Gutachten im Auftrag der Fa. Schotterwerk Westereiden GmbH & Co.KG.